



Allgemeine Bestellbedingungen

1. Geltungsbereich/Abwehrklausel

1.1. Unsere Bedingungen gelten gegenüber jeder natürlichen/juristischen Person/rechtsfähigen Personengesellschaft, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer).
1.2. Für unsere Bestellungen gelten mangels anderer im Einzelfall getroffener Vereinbarungen ausschließlich nachstehende Bedingungen; abweichende oder zusätzliche Bedingungen des Lieferanten sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht widersprechen. Von uns schriftlich anerkannte abweichende und zusätzliche Bedingungen sind nur bindend für den jeweiligen Einzelvertrag.

2. Vertragsabschluss

2.1. Eingehende Angebote sind für uns kostenfrei und unverbindlich.
2.2. Unsere Bestellungen, Ergänzungen und Änderungen einer Bestellung bedürfen der Schriftform.
2.3. An unserer Bestellung sind wir nicht gebunden, wenn uns nicht binnen 14 Tagen ab Bestelldatum eine schriftliche Auftragsbestätigung zugeht.
2.4. Mündliche Vereinbarung, Nebenabreden, Vertragsänderungen und –ergänzungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

3. Liefergegenstand/Versand

3.1. Für Inhalt, Art und Umfang der Lieferung ist unsere Bestellung maßgebend sowie von uns übergebene Spezifikationen und Fertigungsunterlagen (Zeichnungen, Muster etc.); die Pflicht des Lieferanten, diese auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Eignung zu überprüfen, auf Unstimmigkeiten/Fehler unverzüglich schriftlich hinzuweisen sowie die Eigenverantwortlichkeit der Ausführung durch den Lieferanten bleiben unberührt.
3.2. Teillieferungen sind nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zulässig.
3.3. Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Dies gilt auch für etwaige Rücksendungen. Für die Einhaltung angegebener Versandvorschriften haftet der Lieferant.
3.4. Die Gefahr geht mit Übergabe der Lieferung am Erfüllungsort auf uns über.
3.5. Wird auf unsere Veranlassung die Lieferung direkt an Dritte versandt, sind wir hiervon unverzüglich durch eine Versandanzeige mit allen relevanten Angaben zu benachrichtigen.
3.6. Liefergegenstände sind sachgemäß zu verpacken und zu versenden. Verpackungs- und Versandvorschriften sind einzuhalten. Jeder Lieferung sind Lieferschein oder Packzettel beizufügen. In allen Lieferunterlagen sind die Bestellnummer und die in unserer Bestellung geforderten Kennzeichnungen anzugeben. Spätestens am Tag des Versands ist uns eine Versandanzeige zuzuleiten. Entstehen uns durch Nichtbeachtung vorstehender Bedingungen Mehrkosten, gehen diese zu Lasten des Lieferanten.

4. Lieferzeit/Erfüllungsort

4.1. Der vereinbarte Liefertermin ist verbindlich. Vorablieferungen sind nur mit unserer Zustimmung zulässig. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen ohne Montage oder Aufstellung kommt es auf den Eingang bei der von uns angegebenen Versandanschrift an. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen ist deren Bereitstellung in abnahmefähigen Zustand maßgebend.
4.2. Gerät der Lieferant in Verzug, sind wir für jede volle Woche der Überschreitung der Lieferzeit berechtigt, Schadensersatz in Höhe von 0,5 % des Bestellwerts zu verlangen. Beiden Parteien bleibt der Nachweis eines hiervon abweichenden Schadens vorbehalten.
4.3. Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten ist die in der Bestellung angegebene Versandanschrift. Ist eine Versandanschrift nicht angegeben, ist Erfüllungsort unser Firmensitz Heilbronn.
4.4. Ein Fall höherer Gewalt ist uns unverzüglich anzuzeigen. Hält die Verzögerung länger als 2 Monate an, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

5. Preise

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend und schließt eine Lieferung frei Erfüllungsort einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf einer besonderen Vereinbarung.

6. Rechnung/Zahlungsbedingungen

6.1. Die Rechnungsstellung hat in zweifacher Ausfertigung unter Angabe der Bestellnummer und den in unserer Bestellung angegebenen Kennzeichnungen zu erfolgen.
6.2. Wir zahlen innerhalb von 14 Tagen nach Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung mit 3 % Skonto. Skontoabzug ist auch zulässig bei Aufrechnung oder Zurückbehaltung wegen Mängeln der Lieferung.

7. Gewährleistung

7.1. Der Lieferant leistet Gewähr für die Fehlerfreiheit des Liefergegenstandes sowie seiner Leistungen während eines Zeitraums von 24 Monaten ab Gefahrübergang.
7.2. Mängel des Liefergegenstandes sowie der vereinbarten Leistung berechtigen uns zur Geltendmachung der gesetzlichen Ansprüche.

8. Hinweis- und Sorgfaltspflicht

8.1. Haben wir den Lieferanten über den Verwendungszweck der Lieferung oder Leistung unterrichtet oder ist dieser Verwendungszweck für den Lieferanten auch ohne ausdrücklichen Hinweis erkennbar, so ist der Lieferant verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren, falls die Lieferung oder Leistung nicht geeignet ist, diesen Verwendungszweck zu erfüllen.
8.2. Umstände, die die Einhaltung vereinbarter Liefertermine gefährden, sind uns zur Klärung des weiteren Vorgehens unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
8.3. Der Lieferant hat uns Änderungen in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder in der konstruktiven Ausführung gegenüber bislang erbrachten gleichartigen Lieferungen oder Leistungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.
8.4. Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass die Lieferungen und Leistungen den Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und anderen Arbeitsschutzvorschriften, den sicherheitstechnischen Regeln sowie allen in der Bundesrepublik Deutschland geltenden rechtlichen Anforderungen genügen. Er hat uns auf spezielle, nicht allgemein bekannte Behandlungs- und Entsorgungserfordernisse bei jeder Lieferung hinzuweisen. Der Lieferant hat uns ferner auf etwaige Änderungen des Produktionsstandorts hinzuweisen.

9. Beistellung

9.1. Von uns beigestellte Gegenstände aller Art bleiben unser Eigentum. Sie dürfen ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen und Leistungen verwendet werden.
9.2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchzuführen sowie die beigestellten Gegenstände ausreichend zu versichern und uns dies auf Verlangen nachzuweisen.
9.3. Werden von uns beigestellte Gegenstände vom Lieferanten zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet oder umgebildet, gelten wir als Hersteller. Im Fall einer Verbindung oder untrennbaren Vermischung mit anderen Gegenständen erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der beigestellten Gegenstände zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass der hergestellte Gegenstand des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, überträgt uns der Lieferant anteilmäßig das Miteigentum im Verhältnis des Werts der beigestellten Gegenstände; der Lieferant verwahrt das Miteigentum für uns.

10. Geheimhaltung

10.1. Der Lieferant verpflichtet sich, die ihm durch die Geschäftsbeziehung nicht allgemein bekannten kaufmännischen und technischen Informationen und Unterlagen geheim zu halten und ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferung und Leistung zu verwenden.
10.2. Der Lieferant darf bei Abgabe von Referenzen oder Veröffentlichungen unsere Gesellschaft oder unsere Warenzeichen nur nennen, wenn wir vorher schriftlich zugestimmt haben.

11. Ersatzteile/Lieferbereitschaft

11.1. Der Lieferant verpflichtet sich, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch 10 Jahre nach der letzten Lieferung des Liefergegenstandes zu angemessenen Bedingungen zu liefern.
11.2. Stellt der Lieferant nach Ablauf der in Ziff. 1 genannten Frist die Lieferung der Ersatzteile oder während dieser Frist die Lieferung des Liefergegenstandes ein, ist uns Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.

12. Eigentumsvorbehalt

12.1. Das Eigentum an der Lieferung geht mit Zahlung auf uns über.
12.2. Modelle, Muster und sonstige Unterlagen, die wir dem Lieferanten übergeben haben oder die von ihm nach unseren Angaben gefertigt werden, sind bzw. werden unser Eigentum und dürfen nur zur Bearbeitung der Bestellung und zur Ausführung der bestellten Lieferung und Leistung verwendet werden. Sie sind uns nach Durchführung oder bei Nichtzustandekommen/Rückabwicklung des Vertrages auf Verlangen unverzüglich herauszugeben.

13. Urheberrecht

13.1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritte innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.
13.2. Werden wir von einem Dritten aufgrund einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendiger Weise erwachsen.
13.3. Eine Vervielfältigung dem Lieferanten von uns überlassener Modelle, Muster oder sonstige Unterlagen oder solcher, die von ihm nach unseren Angaben gefertigt werden, ist nur zulässig, soweit zur Angebotsbearbeitung/Ausführung der Lieferung erforderlich.
13.4. Nach unseren Angaben hergestellte Gegenstände dürfen Dritten nicht angeboten/geliefert werden; insoweit besteht eine Genehmigungspflicht, die auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung fort dauert. Entstehen aufgrund unserer Fertigungsunterlagen Verbesserungen beim Lieferanten, so haben wir ein unentgeltliches nicht ausschließliches Nutzungsrecht zur Eigenverwertung auch nach dieser Verbesserung und etwaiger Schutzrechte daran.

14. Produkthaftung

14.1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
14.2. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
14.3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftung – Versicherung mit einer Deckungssumme je Schadensereignis in Höhe von mindestens 1.000.000,00 € für Personenschaden/Sachschaden und 50.000,00 € für Vermögensschaden zu unterhalten. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt.
14.4. Der Lieferant hat uns auf Verlangen einen Deckungsnachweis für die Haftpflichtversicherung vorzulegen.

15. Gerichtsstand/anwendbares Recht/Schlussbestimmungen

15.1. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr ist als Gerichtsstand Heilbronn vereinbart, ebenso in Fällen, in denen der Lieferant keinen inländischen allgemeinen Gerichtsstand hat, sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt hat oder zum Zeitpunkt der Klageerhebung weder Wohnsitz noch gewöhnlicher Aufenthaltsort des Lieferanten bekannt sind. Wir sind berechtigt, auch am Sitz des Lieferanten zu klagen.
15.2. Es ist ausschließlich deutsches Recht vereinbart, die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
15.3. Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Im Fall der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen sind die Parteien verpflichtet, eine der unwirksamen Bestimmungen wirtschaftlich und rechtlich möglichst gleichwertige Bestimmung zu vereinbaren.